



Reglement Elternrat

**Primarschule Urdorf
Schulhaus Weihermatt**



Weiherrmatt Elternrat Reglement

Fassung vom 11.11.2009

1. Präambel

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf die Doppelbenennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Volksschulgesetz (VSG) §55 vom 7.2.2005:

Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.

2.2 In der Publikation des Volksschulamtes vom 28.6.2006 "Handreichung Zusammenarbeit, Mitwirkung und Partizipation in der Schule" wird VSG §55 noch präzisiert: *Folgende Bereiche sind von der institutionalisierten Elternmitwirkung ausgeschlossen:*

- Personelles
- Unterrichtsgestaltung, Methodisch-Didaktisches
- Lehrplan, Lehrziele, Lehrmittel
- Stundenpläne
- Klassen- und Gruppeneinteilung
- Schulaufsicht

2.3 Volksschulverordnung (VSV) §65:

¹ Das Organisationsstatut regelt die Form der allgemeinen Mitwirkung der Eltern.

² Die Eltern oder eine Vertretung der Eltern werden bei der Erarbeitung des Schulprogramms angehört. Das Organisationsstatut kann weiterführende Mitwirkungsrechte einräumen.

³ Die Eltern können nicht zur allgemeinen Mitwirkung verpflichtet werden.

⁴ Die Schule stellt den Eltern zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte unentgeltlich Räume zur Verfügung

3. Zweck und Ziele

3.1 Die Elternmitwirkung hat den Zweck, den Aufbau regelmässiger Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörde



Weihermatt Elternrat Reglement

sowie den partnerschaftlichen Umgang aller an der Schule Beteiligten zu fördern. Damit soll die gemeinsame Verantwortung für die Kinder wahrgenommen werden. Im Zentrum steht das Wohl des Kindes.

Regelmässige transparente Information und gemeinsames Tun erzeugen gegenseitig Verständnis, Respekt und Vertrauen.

- 3.2 Durch die Mitwirkung und Mitgestaltung leisten die Eltern einen Beitrag zum Schulerfolg ihrer Kinder. Grundlage hierbei ist der Erziehungs- und Bildungsauftrag von Schule und Eltern und eine Reihe von Themen und Aufgaben, welche in die Zuständigkeit von beiden fallen: Schulwegsicherung, Ernährung, Suchtprophylaxe, Sexualerziehung, Berufswahl etc.

Viele Eltern haben private und berufliche Kompetenzen, Mittel, Beziehungen und Zeit, welche für die Schule genutzt werden können.

4. Allgemeine Bestimmungen

- 4.1 Der Elternrat ist politisch und konfessionell neutral. Nach Möglichkeit sollten auch fremdsprachige Eltern im Elternrat vertreten sein.

Der Elternrat arbeitet ehrenamtlich.

- 4.2 Die Mitglieder des ER unterliegen der Schweigepflicht gemäss § 71 des Gemeindegesetzes (Verschwiegenheit in Amts- und Dienstsachen, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder beteiligter Privaten erfordert).

5. Organisation

- 5.1 Der Elternrat ist ein fester Teil der Organisation Schule Weihermatt.

- 5.2 Der Elternrat konstituiert sich selbst. Ein- und Austritte sind jederzeit möglich. Sinnvoll und wünschenswert ist eine längerfristige Mitarbeit der Elternratsmitglieder. Damit ist eine gewisse Kontinuität gewährleistet.



Weihermatt Elternrat Reglement

5.3 Der Elternrat versammelt sich in der Regel viermal pro Jahr.

An den Sitzungen nehmen ein Vertreter der Schulpflege, die Schulleitung und ein Lehrervertreter teil.

5.4 Für Beschlussfassung gilt das einfache Mehr.

5.5 Die Mitglieder des Elternrates arbeiten in temporären Arbeitsgruppen mit und können bei Bedarf Klasseneltern zur Unterstützung beiziehen. Hilfreich dabei sind die aktuellen Helferlisten jeder Klasse.

5.6 Bei Bedarf kann der Elternrat über die Schulleitung einen Antrag auf finanzielle Unterstützung anfordern.

5.7 Durch verschiedene eigene Aktionen an Schulanlässe verfügt der Elternrat über kleine finanzielle Mittel. Die Verwendung dieses Geldes liegt im Ermessen des Elternrates.

6. Änderungen

6.1 Das Reglement wird regelmässig auf seine Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

6.2 Die Inkraftsetzung des geänderten Reglements bedarf der Zustimmung aller Parteien.